

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Punkt 125 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

Zu Artikel 1:

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Nummer 4 zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift überträgt dem BGS Strafverfolgungsaufgaben, für die er bisher nicht zuständig ist. Sie knüpft an die Überwachung des Verbringungsverbotes, z.B. von Rauschgift, Waffen und Sprengstoff an, für die der BGS zuständig ist, und verbindet diese mit der Strafverfolgungszuständigkeit für die Einfuhr der genannten Waren sowie die sonstigen Alternativen der Tatbestandsverwirklichung. Die Strafverfolgungszuständigkeit umfaßt damit z.B. den internationalen Rauschgift- und Waffenhandel, wenn Waren bei einem Grenzaufgriff sichergestellt werden, aber auch Besitz und Handel in Bahnhöfen.

...

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

684/5794

Tatsächlich hat der BGS lediglich eine Zuständigkeit für die Ermittlung der Verbringungstaten. In den Bereichen Rauschgift, Waffen und Sprengstoff, die nahezu durchgängig der organisierten bzw. terroristischen Kriminalität zuzurechnen sind, sind diese Verbringungstaten Handlungen der Ausführungsebenen, die einen wichtigen Ansatz zur Ermittlung der Gesamtorganisation bieten.

Die Kompetenz des Bundeskriminalamtes und der entsprechenden Spezialdienststellen der Länderpolizeien zur Ermittlung derartiger Straftatenkomplexe ist höher zu bewerten als die des BGS.

Ermittlungen des BGS in eigener Zuständigkeit nach einer solchen Sicherstellung können laufende Ermittlungsverfahren behindern oder den Ermittlungserfolg insgesamt gefährden. Länderpolizeien oder das Bundeskriminalamt stellen wesentlich schneller fest, ob Ermittlungen, die in Zusammenhang mit einer solchen Sicherstellung stehen könnten, anhängig sind.

Der Schwerpunkt der nach einer solchen Sicherstellung erforderlichen Ermittlungen liegt nahezu regelmäßig außerhalb der örtlichen Zuständigkeitsbereiche des BGS, nämlich entweder in verschiedenen Orten im Inland und/oder im Ausland, so daß Zuständigkeiten der Länderpolizeien bzw. des BKA begründet sind.

Ermittlungen in den Bereichen OK und Terrorismus sind bundesweit einheitlich Spezialdienststellen bei BKA, LKÄ und den Länderpolizeien zugewiesen. Die Regelungen umfassen entsprechende Zuständigkeitszuweisungen im Bereich der Staatsanwaltschaften (Gem. Richtlinien der Justiz-/Innenminister der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität). Diese Richtlinien stellen die Erforderlichkeit einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften heraus. Der BGS, der in einem OK-Verfahren nach einer solchen Sicherstellung die Ermittlungen weiterführt, hat in der Regel keine Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

...

Die o.g. Richtlinien betonen das Erfordernis der Ermittlung überörtlicher Zusammenhänge. Gleiches gilt nach Nr. 256 und Nr. 257 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) für Waffen-/Sprengstoffsachen und Betäubungsmitteldelikte.

§ 12 Abs. 1 Nr. 4 steht damit aufgrund seiner mißverständlichen Formulierung im klaren Widerspruch zu den bundesweit gültigen Konzepten zur Bekämpfung der terroristischen Gewaltkriminalität, der Organisierten und der Rauschgiftkriminalität.

Gleiches gilt für die Begründung von Zuständigkeiten des BGS im Rahmen seiner bahnpolizeilichen Tätigkeiten, wenn Sicherstellungen insbesondere von Betäubungsmitteln erfolgen. Mit Ausnahme der synthetischen Drogen und einiger Cannabisprodukte besteht immer der Verdacht des Verstoßes gegen ein Verbringungsverbot.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es mit den Zollbehörden aufgrund deren Zuständigkeiten zur Überwachung von Verbringungsverboten genau zu den Schwierigkeiten gekommen ist, die wegen der Formulierung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 nunmehr auch mit dem BGS zu befürchten sind, nämlich die Ausdehnung der Ermittlungszuständigkeit auf alle Formen der Tatbestandsverwirklichung.